Satzung (Nachtrag 1)

der Gemeinde Willenscharen über die Erhebung einer Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 und Absätze 6 und 8, sowie § 11 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Willenscharen vom 19.11.2024 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Steuersätze

(1) Der Steuersatz beträgt jährlich

- für den ersten Hund 12,00 €
- für den zweiten Hund 24,00 €
- für jeden weiteren Hund 48,00 €

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Der Steuersatz beträgt abweichend von Absatz 1 jährlich:

- für den ersten Hund 640,00 €
- für den zweiten Hund 860,00 €
- für jeden weiteren Hund 1.080,00 €

(3) Gefährliche Hunde sind Hunde

1. die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus einem elementaren Selbsterhaltungstrieb der Hunde geschah,
2. die außerhalb des befriedeten Besitztums des Hundehalters widerholt in gefahrbedrohender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes aggressives Verhalten zeigen, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb der Hunde entspringt,

3. die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgeste gebissen haben oder
4. die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen.

Die Gefährlichkeit des Hundes wird durch die zuständige Ordnungsbehörde festgestellt.

(4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Willenscharen, 19.11.2024

Harm Thun
Bürgermeister